42/12

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. Mai 1979 Nr. 2719

I.

Um den Ausbau der Bushaltestellen in Ammannsegg im Rahmen des neuen Bus-Konzepts vorbereiten zu können, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11 bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Der Plan lag vom 26. März - 26. April 1979 in der Gemeinde Ammannsegg und beim Kreisbauamt I in Solothurn auf. Innert der Einsprachefrist ging eine Einsprache ein. Einsprecherin ist die Firma

Alphons Glutz-Blotzheim AG, Solothurn
vertreten durch Dr. Fritz Reinhardt,
Fürsprech und Notar, Gurzelngasse 27, Solothurn

Beamte des Bau-Departementes führten am 1. Mai 1979 die Einspracheverhandlung in Solothurn durch.

II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einsprecherin ist Grundeigentümerin in dem durch den Plan berührten Gebiet. Die Einsprache wurde fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

In der Einsprache wird geltend gemacht, dass die Lage der Haltestelle auf GB Nr. 82 unmittelbar bei einer Kurve verkehrstechnisch nicht vertretbar sei. Diese Lage weiche ohne zureichenden Grund von der Lage der gleichzeitig auf GB Nr. 98 geplanten Haltestelle ab. Ferner wird festgestellt, dass die Tiefe der Busnischen im Auflageplan mit 2.75 m vorgesehen sei, währenddem seinerzeit ein Plan

26348 - 100000 - 1979

vorgelegt wurde, welcher auf beiden Strassenseiten diese Tiefe mit 2.50 m vorsah.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Buslinie Solothurn-Lohn-Bucheggberg mussten in Ammannsegg zwei neue Bushaltestellen geplant werden. Dabei hat sich ergeben, dass der Raum im Bereich der Verzweigung Schulhausstrasse (Kantonsstrasse) - Badstrasse (Gemeindestrasse) von der Erschliessung her gesehen die günstigste Lage darstellt. Der gewählte Standort liegt nämlich ungefähr im Zentrum des südlichen und nördlichen Baugebietes von Ammannsegg. Die Anordnung der Haltestellen entspricht den Normen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV). Die Plazierung unmittelbar nach einer Kreuzung hat den Vorteil, dass für die rund 20 m lange Einfahrt in die Busnische das vorhandene Strassenareal benützt werden kann und dadurch weniger Privateigentum beansprucht werden muss. Die Verkehrsübersicht für Fahrzeuge aus Richtung Badstrasse wird dadurch keineswegs beeinträchtigt. Im besonderen Masse wird der Fussgänger geschützt, indem er die Strasse hinter dem Autobus bei optimalen Sichtvehältnissen überqueren kann.
Im weitern wird kritisiert, dass die Haltestellen versetzt und nicht auf gleicher Höhe angeordnet werden. Unmittelbar einander gegenüberliegende Haltestellen sind nicht schön (grosse Verkehrsfläche) und haben erfahrungsgemäss den Nachteil, dass der Busbenützer auf der einen Seite die Strasse vor dem Bus überquert, wo ihm die Verkehrsübersicht fehlt, was zu schweren Unfällen führen kann.
Aus diesen Ueberlegungen ist am vorliegenden Konzept festzuhalten.

Es trifft zu, dass in einem ersten Entwurf die Nischentiefe 2.50 m betrug. Nach den erwähnten SNV-Normen werden, je nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen, Breiten von 2.50 m - 3.00 m empfohlen. Im vorliegenden Falle kann bei der Strassenbreite von 7.00 m eine Tiefe der Haltebuchten von 2.50 m verantwortet werden. Der Auflageplan wurde entsprechend abgeändert. Der Einsprache ist somit in diesem Punkte entsprochen.

Der Einsprache ist in Bezug auf die Busnischenbreiten entsprochen, im übrigen ist sie im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

III.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlung abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Bushaltestellen" in Ammannsegg wird genehmigt.

2. Der Einsprache ist im Sinne der Erwägungen teilweise entsprochen, im übrigen wird sie abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Bushaltestellenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:
i.V. Hans Eggenschwiler
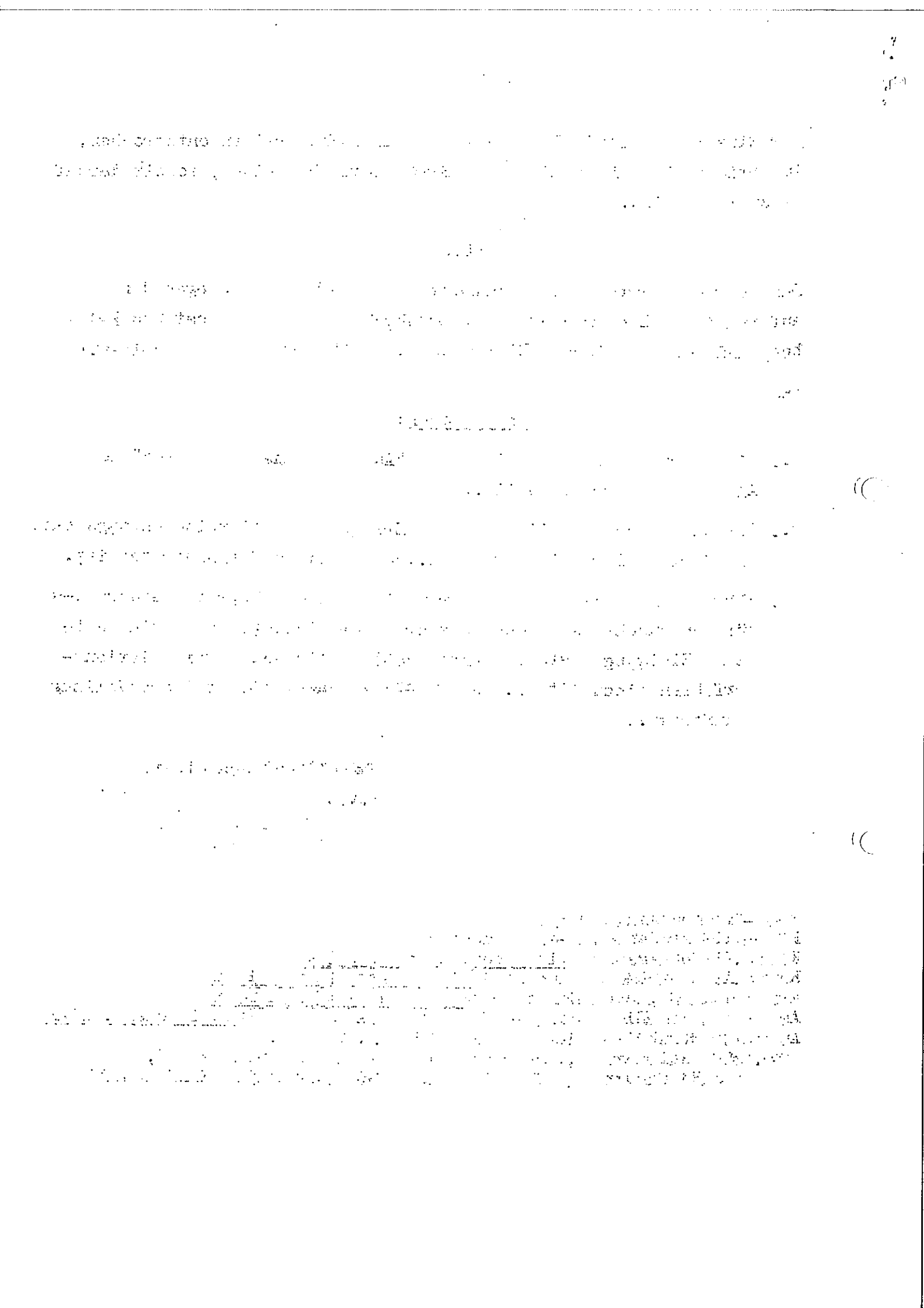
Bau-Departement (3) Ha/fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4572 Ammannsegg mit 1 genehm. Plan
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff 1)
Dr. Fritz Reinhardt, Sürsprech und Notar, Gurzenlgasse 27, 4500 Solothurn (2) für sich und seine Mandantin EINSCHREIBEN